

A 14_K_599_1997_10

Graz, am 02.01.2009

**05.08.1 Bebauungsplan
„Alte Poststraße – Einkaufszentrum
Kormann“ – 1.Änderung**
V. Bez., KG. Gries

Wi/Wi

Der Gemeindeumweltausschuss
und Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung:

Beschluss

Frau/Herr GR:

.....
Erfordernis der Zweidrittelmehr-
heit gem. § 27 Abs 1 und
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
§§ 27 Abs 1, 29 Abs 5 Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz 1974

Mindestanzahl der Anwesenden:
29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des
Gemeinderates.

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

1. Ausgangslage

Am 13.11.1998 wurde der vom Gemeinderat am 18.06.1998 beschlossene
05.08 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Einkaufszentrum Kormann“
rechtswirksam. Die Kundmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 17/1998.

Es wurde daraufhin eine Einkaufszentrum-Nutzung (Baumarkt) im nördlichen
Baufeld errichtet.

Das südliche Baufeld wird überwiegend durch Betriebs- und Lagerhallen der
Fa. Franz Großschädl, Südbahnstraße 10, 8020 Graz, genutzt (Stahlgroßhandel).

Nunmehr soll der Bebauungsplan an die heutige Gesetzeslage angepasst und im
südlichen Baufeld die nördliche Baugrenzlinie um 9,00 m nach Norden (in die
Mitte hinein) verschoben werden. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan an eine
zukünftige Verbreiterung der Alten Poststraße durch Abrücken der Baufluchtlinien
um 9,00 m nach Osten angepasst.

Vom Planer und Vertreter des Eigentümers war dargelegt worden, dass es auf Grund eines Ausbaues der bestehenden südlichen Hallen notwendig ist, eine eingehaute Ladezone außerhalb der jetzt bestehenden Baugrenzlinien zu errichten. Dies deswegen, da man dort an eine bereits existierende Schienenführung (es sind hier Eisenbahnanschlussgleise gegeben) gebunden ist.

In Prüfung des Sachverhaltes durch die Stadtplanung konnte festgestellt werden, dass die Aussagen des Antragstellers nachvollziehbar sind.

Es entstehen durch die beabsichtigte geringfügige Änderung der Lage der Baugrenzlinien des südlichen Baufeldes keine Nachteile.

Mit der Änderung wird zugleich die bestehende Verordnung an die heutige Gesetzeslage angepasst (Entfall § 3 „Verwendungszweck“ – der Inhalt ist in der Einkaufszentrums-Verordnung geregelt, Entfall § 5 „Bebauungsdichte“ – der Inhalt ist im Flächenwidmungsplan geregelt; Entfall § 8 „KFZ-Stellplätze“ – der Inhalt ist im Baugesetz und im Raumordnungsgesetz geregelt). Sämtliche übrigen Festlegungen im Bebauungsplan bleiben unverändert.

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Rückwirkungen auf Dritte.

2. Verfahren

Die grundbücherlichen Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die Bezirksvorstehung Gries wurden schriftlich aufgefordert eventuelle Einwendungen bekanntzugeben (Anhörung).

Während dieser Anhörung langte keine Einwendung im Stadtplanungsamt ein.

3. Inhalt

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 27 Abs 1 in Verbindung mit § 29 Abs 3 - 11 Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

den 05.08.1 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Einkaufszentrum Kormann – 1.Änderung“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Die Stadtsenatsreferentin:

(Mag.^a Eva-Maria Fluch)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------